



**Ortsgemeinde  
Oberweiler**

**Bebauungsplan  
„Gewerbegebiet Auf der Loh“**

**Umweltbericht / Grünordnungsplan  
Stand: 22. September 2022  
Entwurf**

---

**ISU**

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Einleitung / Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Allgemeines .....	3
1.2	Vorhaben .....	3
<b>2</b>	<b>Umweltuntersuchungsrahmen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Umweltvorgaben</b> .....	<b>4</b>
3.1	NATURA 2000 .....	4
3.2	Vorbereitende Landschaftsplanung.....	4
3.3	Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....	5
3.4	Externe Kompensation.....	7
<b>4</b>	<b>Umweltzustand / Umweltmerkmale</b> .....	<b>8</b>
4.1	Natur und Landschaft.....	8
4.2	Mensch / Sonstige.....	13
4.3	Wechselwirkungen .....	13
4.4	Landespflegerische Zielvorstellungen .....	14
4.5	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
<b>5</b>	<b>Umweltmaßnahmen</b> .....	<b>15</b>
5.1	Grünordnerische Maßnahmen .....	15
5.2	Mensch / Sonstige.....	18
5.3	Empfehlungen / Hinweise.....	19
<b>6</b>	<b>Umweltauswirkungen</b> .....	<b>19</b>
6.1	Durchführung der Eingriffsregelung.....	20
6.2	Mensch / Sonstige.....	25
<b>7</b>	<b>Umweltvarianten / Planalternativen</b> .....	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Umweltmonitoring / Umweltüberwachung</b> .....	<b>27</b>
<b>9</b>	<b>Umweltverfahren / Umwelttechnik</b> .....	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>Kenntnislücken / Umweltrisiken</b> .....	<b>28</b>
<b>11</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>28</b>
<b>12</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>30</b>

**PLÄNE / ANHANG:**

- Biotop- und Nutzungstypen (Stand: Dezember 2020)
- Externe Kompensation (Stand: September 2022)

# 1 Einleitung / Veranlassung

## 1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung – mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes – ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Landschaftsplanung/ Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden [...] für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung [...] nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen.

Mit ‚Plangebiet‘ ist im Folgenden nur das eigentliche zur Bebauung vorgesehene Gebiet (ohne entfernter gelegene externe grünordnerische Kompensationsflächen) gemeint; Angaben zu ‚externen Kompensationsflächen‘ der Grünordnungsplanung erfolgen unter eigenständiger – im Text hervorgehobener – Betrachtung.

## 1.2 Vorhaben

### (Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art/ Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an – bislang unbebautem - Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

Zur Durchführung der externen grünordnerischen Kompensation stehen folgende gemeindeeigene Grundstücksflächen außerhalb des Plangebietes zur Verfügung (vgl. Planzeichnung ‚Externe Kompensation‘ mit dortiger Übersichtskarte zur räumlichen Lage): Gemarkung Plütscheid, Flur 8, Flurstück 4.

## 2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung/ Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Entwässerungskonzept (IGR, Juni 2021)

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche berücksichtigt worden sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung und Berücksichtigung der genannten Umweltgutachten / -fachplanungen.

## 3 Umweltvorgaben

### 3.1 NATURA 2000

**(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Es sind von der Planung keine NATURA 2000-Gebiete (FFH-/ Vogelschutzgebiete)<sup>1</sup> betroffen. Demnach sind keine Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten in ihren Belangen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes berührt.

### 3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung

**(Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg-Land 1995 und Teilfortschreibung Landschaftsplanung „Windenergie“ 2015<sup>2</sup>)**

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Entwicklungskonzeption der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind folgende örtliche Zielvorstellungen planungsrelevant:

Bereits im alten Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bitburg-Land (Stand: 1995)<sup>3</sup> ist das Plangebiet als Acker verzeichnet. Es wird eine Entwicklung strukturreicher Gebiete mit 15 - 30% Gehölzstrukturen konzipiert.

Das Plangebiet wird mit einer mittleren potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser dargestellt<sup>3</sup>. Der Grundwasserleiter weist gemäß Landschaftsplanung eine mäßige Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen auf. Er verfügt außerdem über eine niedrige Grundwasserführung und mäßig filternde Deckschichten. In Bezug auf das Landschaftsbild und Erholung weist die örtliche Fläche eine mäßige Ausprägung der Erlebnisqualität aus, ist jedoch als Naherholungsbereich der Siedlungen ein grundsätzlicher Konzentrationsbereich und Element der Erholungsnutzung. Dem Plangebiet kommt schließlich nur eine geringe Bedeutsamkeit hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes zu.

<sup>1</sup> Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS 2020) [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), Abfrage am 07.12.2020

<sup>2</sup> BGH Plan, Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Teilfortschreibung Landschaftsplanung „Windenergie“ (2015).

<sup>3</sup> Dipl. Ing. Werner Wrede, Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg-Land (1995).

### 3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

#### 3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Folgende Schutzgebiete / -objekte sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen bzw. davon nicht berührt (LANIS 2020):

- Nationalpark
- Biosphärenreservat
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturschutzgebiete
- Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmale
- RAMSAR-Gebiete
- Geschützte Landschaften

Das Plangebiet grenzt östlich (außerhalb) an den Naturpark Südeifel.

Ein etwaiger Biototypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / §15 LNatSchG) ist durch das Vorhaben nicht berührt (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan).

Der Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG), einschließlich Randstreifen, Uferzonen und Auen ist ebenfalls nicht berührt, da das Plangebiet keine Gewässer umfasst. Der „Oberweiler Graben“ und der „Finkenbach“ als Gewässer 3. Ordnung verlaufen in einem Abstand von mehr als 100 m vom Plangebiet und werden somit nicht durch das Vorhaben tangiert.

Landesweit ausgewiesene Biotope (LANIS, abgefragt 07.12.2020: Biotopkataster) werden ebenfalls nicht überplant.

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind durch die Vorhabenplanung nicht betroffen (GeoPortal Wasser 2020)<sup>4</sup>.

Nördlich des Plangebietes grenzt eine heimische Strauchhecke an, welche als ‚Rote-Liste Biototyp Deutschland‘ bestandsgefährdet ist, aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegt (Finck et al. 2017)<sup>5</sup>.

Hinweise zu örtlichen Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern bestehen gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier vom 05.02.2021 nicht. Auch in der Datenbank der Kulturgüter der Region Trier<sup>6</sup> liegen keine entsprechenden Hinweise für das Plangebiet vor.

Schutzwälder und Naturwaldreservate sind örtlich ebenfalls nicht vorhanden (Umweltatlas RLP)<sup>7</sup>.

Für das Plangebiet sind schließlich keine Flächen mit nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen (LANIS, abgefragt am 07.12.2020), z.B. Ökokonto, Ersatzzahlungsmaßnahmen, ausgewiesen.

4 Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), GeoPortal Wasser, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Abfrage am 07.12.2020.

5 Finck P., Heinze S., Raths U., Riecken U & Ssymank A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

6 Datenbank der Kulturgüter der Region Trier (2018), [https://kulturdb.de/kdb\\_utm/index.php](https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php), Abfrage am 07.12.2020.

7 Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF), Umweltatlas <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Abfrage am 08.12.2020.

### 3.3.2 Besonderer Artenschutz

Eine (überschlägige) Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes erfolgte im Rahmen einer örtlichen Begehung am 15. Dezember 2020 (vgl. 4.1.4).

Das Plangebiet setzt sich aus einer großen Ackerfläche mit Ackerrandstreifen, sowie Straßenböschungen mit darin befindlichen Gräben zusammen. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brut- und Nistplätze, beispielsweise von bodenbrütenden Arten, nachgewiesen werden. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Schnitt- und Strauchhecken, welche potentiell einen Raum für Brutvögel darstellen. Diese sind jedoch nicht unmittelbar durch das Vorhaben berührt.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt im Regelfall kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Naturschutzfachlich ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

Analog hierzu ist aufgrund des Vorhandenseins gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen oder andererseits von örtlich nicht bestehenden planungsrelevanten Populationen bzw. Lebensräumen auszugehen.

Zusammenfassend sind keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten.

### 3.3.3 Sonstige

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Bitburg-Land<sup>8</sup> ist das Plangebiet bereits zur Ausweisung als Gewerbegebiet vorbereitet, bisher ist jedoch keine rechtsverbindliche Umsetzung dieser Planung erfolgt. Das Vorhaben kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den bisherigen Darstellungen des FNP entwickelt werden. Die im Plangebiet nachrichtlich dargestellte 20 KV-Freileitung soll im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben dauerhaft verlegt werden.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV)<sup>9</sup> befindet sich das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft. Dagegen besteht keine landesweit vernetzte Biotopverbundfunktion (LANIS, abgefragt am 07.12.2020: Biotopverbund).

Im Entwurf für den neuen Regionalen Raumordnungsplan (2014, RROPneu)<sup>10</sup> liegt für das Plangebiet kein Eintrag vor. Es befindet sich weder in einem geplanten Vorranggebiet noch in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Die aktuelle Zielkarte (Stand: Januar 2018) der Planung vernetzter Biotopsysteme<sup>11</sup> gibt nur Ackerflächen auf der Planfläche an, mit dem Ziel einer biototypenverträglichen Nutzung.

Angrenzend an das Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden, entsprechend sind keine waldrechtlichen/ -fachlichen Belange zu berücksichtigen.

8 ISU Bitburg (2006), Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Teilfortschreibung „Wohnen und Gewerbe“

9 Ministerium des Innern und für Sport, Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), am 7. Oktober 2008 beschlossen, durch Rechtsverordnung am 14. Oktober 2008 in Kraft getreten.

10 Planungsgemeinschaft Region Trier (Entwurf 2014): Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG.

11 Planung vernetzter Biotopsysteme, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2020) , <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, abgerufen am 07.12.2020.

### 3.4 Externe Kompensation (Gemarkung Plütscheid, Flur 8, Flurstück 4)

FFH- / Vogelschutzgebiete (LANIS 2022) sind nicht berührt; spezielle Erhaltungsziele von NATURA 2000 sind demnach nicht zu berücksichtigen. Auch etwaige Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, wie z.B. Naturschutzgebiete sind örtlich nicht betroffen (LANIS 2022); der Naturpark ‚Südeifel‘ liegt weiter westlich außerhalb. Gewässer sind ebenso nicht unmittelbar berührt; die Kompensationsflächen gehören jedoch zum erweiterten Einzugsgebiet des östlichen ‚Ehlenzbachtals‘. Schutzwälder / Naturwaldreservate (UMWELTATLAS 2022) sind im regionalen Umfeld nicht ausgewiesen.

Laut umweltbezogenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (BGH 2001) der VG Arzfeld sind die örtlichen Waldflächen stark mit Laubholz anzureichern.

Die lokal erfassten Waldtypen (vgl. Plananhang) unterliegen nicht dem Biotoptypen-Pauschalschutz (nach § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG). Der kleinflächig vorhandene Buchenwald ist allerdings als ‚Rote Liste – Biotoptyp‘ (BFN 2017) schutzbedürftig und sollte auch im Umfeld entwickelt werden (vgl. Maßnahmen gemäß Kap. 5.1.3).

Bestehende schutzwürdige Waldbiotopkataster (LANIS, Abfrage: 19. September 2022) sind derzeit erst in ca. 400 m Entfernung existent (‚Waldgebiete nordwestlich von Oberweiler‘).

Das Kompensationsgrundstück ist bislang kein Bestandteil bereits bestehender Naturschutzmaßnahmen / -flächen (LANIS, Abfrage: 19. September 2022).

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind auch nicht betroffen (WASSERPORTAL, Abfrage: 19. September 2022).

Bestimmte Zielkategorien der Planung vernetzter Biotopsysteme sind schließlich ebenso nicht vorgegeben (Abfrage: 19. September 2022).

## 4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

### 4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

#### 4.1.1 Allgemeines

Naturräumlich ist das Plangebiet der Großlandschaft Gutland zuzuordnen und innerhalb dieser Ordnung der ‚Bickendorfer Hochfläche‘ (Meynen und Schmitthüsen, 1952-1978)<sup>12</sup>. Diese ist charakterisiert durch eine Muschelkalk-Hochfläche. Das Plangebiet befindet sich hierin auf einer Höhe von ca. 415 bis 420 m ü. NN bei einer leichten Hangneigung von Westen nach Osten.

Die ‚Bickendorfer Hochfläche‘ ist hauptsächlich durch Offenland, hier insbesondere von Ackerflächen auf den Hochflächen geprägt. Extensive Nutzungen sind nur noch vereinzelt vorhanden (LANIS 2020).

Im Plangebiet selbst ist derzeit keine (anthropomorphe) Überprägung des Reliefs festzustellen.

#### 4.1.2 Boden / Wasser

##### Bodenpotential / Bodenschutz

Der geologische Untergrund besteht aus Verwitterungsneubildungen von Gesteinen des Muschelkalk. Dieser ist insbesondere aus Dolomit und Mergel, regional aus Kalkstein aufgebaut (Landesamt für Geologie und Bergbau LGB RLP, Geologische Übersichtskarte). Darauf haben sich Pararendzinen und Braunerden gebildet (LGB RLP).

Insgesamt wird die Bodenfunktion im Plangebiet als mittel bis sehr gering eingestuft (LGB RLP). Auch das (landwirtschaftliche) Ertragspotential des örtlichen Bodens wird als mittel klassifiziert.

Des Weiteren zeichnet sich das Plangebiet durch einen ausgeglichenen Wasserhaushalt und Böden mit einem geringen Wasserspeichungsvermögen aus, welche einen guten natürlichen Basenhaushalt aufweisen (LGB RLP).

Gemäß Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit lokal hohem Radonpotential (>100 kBq/cbm, LGB RLP, abgefragt am 07.12.2020).

Sonderstandorte gemäß Kartierungen zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (‘hpnV’)<sup>13</sup> sind nicht vorhanden. Für das Plangebiet sind eine mäßig geringe Basenstufe und eine frische Feuchtestufe angegeben. Extremstandorte (besonders feucht oder trocken) sind nicht vorhanden bzw. zu erwarten.

Gemäß Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind im Plangebiet keine Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vorhanden (LGB RLP).

12 Fachinformationsdienst Natur und Landschaft (2018), <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natur-raeume>, abgerufen am 08.12.2020.

13 Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz LUWG – (2014) Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) in Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen am 08.12.2020.



Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Demnach ist festzustellen, dass völlig unbeeinträchtigte Böden mit sehr hoher Naturnähe und entsprechender Bodenschutzbedeutung, wie etwa Waldböden, örtlich nutzungsbedingt schon lange nicht mehr vorhanden sind.

Der Großteil des Plangebietes besitzt, aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker, vielmehr nur eine geringe Bedeutung für den Bodenschutz.

## **Wasserhaushalt**

### **Gewässer/ Oberflächenwasser**

Im Plangebiet befinden sich keine (Oberflächen-) Gewässer.

Ebenso sind keine grund-, stau- und hangnasse Böden (vgl. Bodenpotential) vorhanden.

Gemäß der Bodenfunktionsbewertung haben örtliche Böden eine geringe bis mittlere Feldkapazität (130 - 390 mm) und besitzen somit eine geringe bis mittlere Wertigkeit bezüglich Wasserspeicherung bzw. Wasserrückhaltung (LGB RLP).

Eine natürliche, reliefbedingte Entwässerungsrichtung ist durch die Neigung des Geländes von Westen nach Osten gegeben.

Entsprechend dem Fehlen von Gewässern im Geltungsbereich und im räumlichen Umfeld gelten für das Plangebiet keine Besonderheiten in Bezug auf potentielles Hochwasser.

### **Grundwasser**

Bezüglich des örtlichen Grundwasserportals erfolgt die Beschreibung der Grundwasserverhältnisse auf Basis einschlägiger Informationsportale.

Der obere Grundwasserleiter weist eine mäßige bis geringe Durchlässigkeit auf (LGB RLP). Zudem besitzen die Grundwasserüberdeckungen eine ungünstige Schutzwirkung.

Tiefere bedeutende Grundwasserleiter liegen örtlich im Bereich des Plangebietes nicht vor (LGB RLP).

Oberflächennahe Grundwasservorkommen / -körper sind örtlich im Plangebiet auch nicht zu erwarten, wie diese etwa im Umfeld von Feuchtbiotopen vorkommen.

### 4.1.3 Klima / Luft

Bioklimatisch liegt das Plangebiet in einem Bereich von schonendem bis reizschwachem Klima. Es liegt keine (erhöhte) thermische Belastung (Umweltatlas RLP) vor.

Dem Plangebiet ist keine besondere klimatische Funktion (z.B. Luftaustauschbahnen/ Wirkräume) zugewiesen (LANIS 2020). Planungserhebliche „Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) sind somit nicht berührt.

Nördlich an das Plangebiet grenzen Strauchhecken an, die jedoch aufgrund der geringen Dimension nur bedingt zur Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas durch Luftfilterung / Luftregeneration beitragen.

### 4.1.4 Arten- und Biotopschutz

#### Heutige potentielle natürliche Vegetation

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung anthropogener Einflüsse einstellen würde) wäre lokal im Plangebiet ein Hainsimsen-Buchenwald (BAb) mit mäßig geringer Basenstufe anzunehmen. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen nicht bewaldet.

Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren jedoch Ersatzgesellschaften für die ‚waldfreien‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel hpnV gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten heimische Gehölzbestände aus z. B. Holunder, Roter Hartriegel, Weißdorn, Schwarzdorn und Himbeere zu erhalten oder zu entwickeln.

#### Biotop- und Nutzungstypen

Am 15. Dezember 2020 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kapitel 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Das Plangebiet umfasst einen der intensiven Nutzung unterliegenden Acker.

Im Westen und Osten des Plangebietes befinden sich Straßenböschungen, welche im Osten sowie im äußersten Südwesten teils steil zu einem dort befindlichen Graben abfallen.

Nördlich an das Plangebiet grenzen Strauchhecken an. Der nordwestliche Teil stellt eine Hainbuchen-Schnitthecke dar. Östlich daran grenzt eine Strauchhecke aus heimischen Arten wie etwa Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) an. Vereinzelt ist außerdem Jungwuchs der Traubeneiche (*Quercus petraea*) vorhanden.

### Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei vor allem entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen – sogar Siedlungsbereiche – auch eine entsprechende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):  
(nicht erfasst)

Hohe Wertigkeit:  
- Hecken

Mittlere Wertigkeit:  
- Ackerrandstreifen

Geringe Wertigkeit:  
- Graben  
- intensiv genutzter Acker

Sehr geringe Wertigkeit:  
- Straßenböschung  
- Feldweg

Die im Osten des Plangebietes befindliche Verkehrsstraße ist derzeit völlig wertlos.

#### **4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung**

Räumlich befindet sich der Untersuchungsraum im Landschaftsraum „Bickendorfer Hochfläche“ (vgl. Kapitel 4.1.1).

Das Plangebiet selbst liegt am südlichen Ortsrand und fügt sich homogen in den Übergang zwischen Siedlung und Offenland ein.

Aufgrund des regional weitgehend kulturlandschaftlich typischen Charakters mit einem Wechsel aus teils strukturierten Offenlandflächen sowie Waldbereichen und der natürlichen Oberflächenform mit den teils weitreichenden Sichtbeziehungen weist der betroffene Landschaftsraum zunächst grundsätzlich eine gute Eignung für landschaftsgebundene Erholung auf. Erholungsbedeutsame Infrastrukturen und Elemente (z.B. offizielle Wander- und Radwege) sind jedoch nicht betroffen.

Die (überörtliche) Sichtkontaktempfindlichkeit / Einsehbarkeit bzw. Fernsicht ist lage- und nutzungsbedingt nach Süden, Westen und Osten hoch; nach Norden ist der Weitblick durch vorhandene Bebauung eingeschränkt.

Aufgrund der Ortsrandlage besteht eine gute Möglichkeit zur fußläufigen landschaftsgebundenen Kurzzeiterholung.

Gemäß Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Bitburg-Land befindet sich das Plangebiet in einem überregionalen Erholungsraum (Feriengebiet).

Die faktische Bedeutung des Plangebietes für die landschafts- und naturgebundene Erholung (z.B. Wandern, ‚stille‘ Naturbeobachtung, Kurzspaziergänge, Freizeitnaturesport, Feierabenderrholung) ist derzeit dennoch nur gering, da der südlich angrenzende Feldweg lediglich zwei Verkehrsstraßen miteinander verbindet.

#### **4.1.6 Externe Kompensation (Gemarkung Plütscheid, Flur 8, Flurstück 4)**

Am 2. September 2022 erfolgte eine örtliche Erfassung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im zugehörigen Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Plananhang ‚Externe Kompensation‘):

Die geplanten externen Kompensationsteilflächen stellen sich demnach als mittelalter Fichtenwald dar. Der Laubholzanteil ist derzeit sehr gering (z.B. Hängebirke) sowie überwiegend noch im juvenilen Zustand (z.B. Rotbuche, Vogelbeere) mit Andeutung des möglichen naturnahen Entwicklungspotentials. Die potentielle natürliche Waldvegetation (hpnV, abgefragt 19.09.22) eines Hainsimsen-Buchenwaldes wird im Unterwuchs angezeigt durch (allerdings nur vereinzelte, sehr lückige) Pflanzenarten wie z.B. Heidelbeere, Schmalblättrige Hainsimse (namensgebend für mögliche natürliche Waldeinheit), Adlerfarn und Roter Fingerhut. Ebenso ist auch der Totholzanteil gering und größtenteils liegend anzutreffen (kaum stehendes Totholz).

Der kleinflächig westlich tangierte vorhandene junge Buchenwald ist als ‚Rote Liste – Biototyp‘ (BFN 2017) schutzbedürftig und daher kein Bestandteil der Kompensation, vielmehr Zielbiototyp der angrenzenden Maßnahme (vgl. Kap. 5.1.3).

Auch die südlich und nördlich im Kompensationsgrundstück vorhandenen teils lichtereren Douglasien- und Lärchenwaldbestände mit Laubholzanteilen sollen nicht in die externe Kompensation (Maßnahme) mit einbezogen werden.

Das Kompensationsgrundstück ist durch Wald- und Wanderwege unmittelbar erschlossen, hat somit also auch eine mögliche Erholungsfunktion.

Aktuell besteht derzeit zusammenfassend nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit der externen Kompensationsteilflächen (Fichtenwald - ca. 3,2 ha) mit entsprechender (aufwertende) Kompensationseignung für zu erwartende Eingriffe an anderer Stelle (vgl. Kap. 6.1.1).

## 4.2 Mensch / Sonstige

Das Plangebiet ist nach Norden von bestehender Wohnsiedlung und einem Betrieb benachbart. Planungsrelevante Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht berührt.

### 4.2.1 Radon

Das Plangebiet liegt gemäß Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz in einem Bereich mit einem lokal hohen Radonpotential (>100 kBq/cbm), welches meist eng an tektonische Bruchzonen und Klüftzonen gebunden ist.

*„Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. (Anmerkung: der Begriff lokal bedeutet hierbei, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung.)“ (LGB RLP, abgefragt am 15.12.2020).*

Dementsprechend sind etwaige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht auszuschließen und sollten als Grundlage zur Risikoeinschätzung ggf. in gesonderten Untersuchungen erhoben werden.

## 4.3 Wechselwirkungen

**(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)**

### 4.3.1 Biotopverbund

Örtliche Zielkategorien sehen keine Entwicklung oder einen Erhalt vor (vgl. Kap. 3.3.3). Es sind ausschließlich Ackerflächen mit dem Ziel einer biotoptypenverträglichen Nutzung angegeben (Planung vernetzter Biotopsysteme, abgefragt 2020).

### 4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind für das Plangebiet nicht festzustellen.

#### 4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kapitel 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kapitel 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

##### Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Entwicklung von 15 bis 30 % Gehölzstrukturen (z. B. Streuobst, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume)
- Grundwasserschutzmaßnahmen
- Erosionsmindernde Bewirtschaftung im Offenland
- Landwirtschaftliche Nutzung mit kontrolliertem Einsatz von Düngern und chemischen Stoffen

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung [...] nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt ggf. an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

##### (Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierenden Grünordnungsplanung:

- Erhalt nördlich unmittelbar angrenzender vorhandener heimischer Gehölzstrukturen
- Eingrünung / Einbindung in die Landschaft
- Bewahrung natürlicher Entwässerungs- / Abflussverhältnisse

Die ermittelten Zielvorstellungen sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1).

#### 4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung (Berücksichtigung der sogenannten ‚Nullvariante‘) würde sich voraussichtlich an dem gegenwärtig ermittelten Umweltzustand („Status-Quo-Prognose“, vgl. insbesondere Ermittlung in Kapitel 4.1) mittel- bis langfristig nichts erheblich verändern, d.h. das Plangebiet würde weiterhin vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Demnach würde die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand im Plangebiet entsprechen.

## 5 Umweltmaßnahmen

**(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)**

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Im Hinblick auf die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (vgl. Kap. 6.1).

Im Umweltbericht ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist (vgl. hierzu Kap. 6).

### 5.1 Grünordnerische Maßnahmen

**(Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG)**

In Kap. 6.1 werden die wichtigsten Begründungen und Erläuterungen für die im folgenden aufgeführten Maßnahmen der Grünordnungsplanung angegeben. Insbesondere erfolgt dort die Zuordnung zu Vermeidung (Minimierung) und Kompensation (Ausgleich / Ersatz) von zu erwartenden Eingriffen.

#### 5.1.1 Maßnahmen der Biotoptypen

**(vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan)**

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnaher Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Auf Grundlage der Biotop- und Nutzungssituation wurden durch Grünordnungsplan folgende Maßnahmen erarbeitet. Die Berücksichtigung dieser Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind aus naturschutzfachlicher Sicht zu empfehlen:

#### **Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

■ **Anpflanzung von Sträuchern (A1):**

(Rechtsgrundlage: Festsetzung als Planzeichen nach PlanzV (13.2) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Randeingrünung:**

In randlichen Anpflanzflächen ist eine dichte Anpflanzung von Sträuchern als geschlossener Gehölzbestand in Grünflächen anzulegen. Je 100 m<sup>2</sup> sind hierzu in diesen Flächen fünfzig Sträucher im gestuften Aufbau zu pflanzen. Bei Abgang sind die Pflanzungen in der nächsten Pflanzperiode durch Nachpflanzung gleichartig zu ersetzen.

Aufgrund der Vorgaben des § 40 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4 sind standortsheimische bzw. gebietseigene Gehölzpflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des ‚Gutlands‘ heranzuziehen (siehe Kap. 5.1.4).

## 5.1.2 Sonstige Regelungen

### Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 13 – 18 BNatSchG):

Die ‚Randeingrünung‘ (gemäß Kap. 5.1.1) sowie die externen Kompensationsmaßnahmen (gemäß Kap. 5.1.3) werden den zu erwartenden Eingriffen durch die privaten Baugrundstücke zugeordnet und sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten baulichen Anlagen im Bau-gebiet auszuführen.

### 5.1.3 Externe Kompensationsmaßnahmen (Gemarkung Plütscheid, Flur 8, Flurstück 4)

#### Umwandlung in Laubmischwald – Voranbau (ca. 3,2 ha):

In der Kompensationsfläche ist eine Pflanzung von *Fagus sylvatica* (Rotbuche) in Kleinstgruppen mit einer Seitenlänge von bis ca. 20 m x 20 m (*forstlich sogenannten ‚Klumpen‘, bzw. Pflanzblöcke*) zu vollziehen. Ein ‚Klumpen‘ bzw. Pflanzblock besteht hierbei aus bis zu ca. 400 Rotbuchenbäumen (bezogen auf einen ‚Klumpen‘ von 20 x 20 m<sup>2</sup>), die in einem Verband von ca. 1,0 m x 1,0 m um den ‚Klumpenmittelpunkt‘ gepflanzt werden (*der jeweilige ‚Klumpenmittelpunkt‘ wird vor Ort forstfachlich so ausgewählt und markiert, dass für das spätere Wachstum der Rotbuchen ausreichend Licht vorhanden ist*). In den Folgejahren erfolgt dann eine sukzessive Entnahme von umgebenden Nadelbäumen im Altbestand (*hierdurch wird die Lichtmenge stetig erhöht, entsprechend dem gesteigerten Lichtbedarf der heranwachsenden Rotbuchen*). Aus jedem ‚Klumpen‘ bzw. Pflanzblock soll langfristig mind. ein Rotbuchenbaum im Endbestand verbleiben. Je 2.000 m<sup>2</sup> Waldfläche ist hierzu ein ‚Klumpen‘ (von ca. 20 x 20 m<sup>2</sup>) erforderlich. Auf ca. 3,2 ha Kompensationsfläche sind demnach 16 ‚Klumpen‘ von ca. 20 x 20 m<sup>2</sup> anzulegen. Bei kleinflächigeren Klumpen (z.B. ca. 10 x 10 m<sup>2</sup> mit nur 100 Rotbuchenbäumen) erhöht sich entsprechend die Gesamtanzahl der anzulegenden Klumpen in der Gesamtfläche. Schlussendlich sind in der ca. 3,2 ha großen Kompensationsfläche mind. 3.500 Rotbuchenbäume zu pflanzen (= *eine Rotbuche auf ca. 10 m<sup>2</sup>*). Langfristiges Ziel ist letztlich eine Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft (Buchenmischwald, vgl. Kap. 4.1.6).

Zudem sind die Regelungen zur Umsetzung (vgl. Kap. 5.1.2) sowie zur Pflanzgüte (vgl. Kap. 5.1.4) zu beachten.

Die verbindliche Festlegung soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.



#### 5.1.4 Pflanzenliste / Pflanzqualitäten

Zur Vermeidung von Florenverfälschungen sind standortsheimische bzw. gebietseigene Gehölzpflanzen regionaler Herkunft, d.h. hier des ‚Gutlands‘ (vgl. Kap. 4.1.1) zu verwenden (aufgrund § 40 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4).

##### Randeingrünung:

###### Sträucher

Zweimal verpflanzte Sträucher, mindestens 60 cm hoch:  
(nach Gütebestimmung für Baumschulpflanzen)

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	-	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gewöhnlicher Schneeball

##### Externe Kompensationsmaßnahmen (Gemarkung Plütscheid, Flur 8, Flurstück 4) - Umwandlung in Laubmischwald:

Forstpflanzen, mind. 40 cm Höhe:

<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rot-Buche
------------------------	---	-----------

## 5.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen (insb. Lärm, Gerüche) sind nicht erforderlich (vgl. Kap. 6.2).

Örtliche planungsrelevante Bodenbelastungen (z.B. Altlasten) sind nicht bekannt.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abwässern“ wurde eigens eine Entwässerungsplanung / -konzept (IGR 2021) erstellt. Es ist demnach geplant, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser durch die natürliche Neigung den innerhalb des östlichen Bereich des Plangebietes neu anzulegenden Entwässerungsgräben mit Rückhalteschwellen (Abstand ca. 5 m) zuzuführen und somit innerhalb des Plangebietes zu belassen. Diese Rückhalteschwellen sorgen für einen verzögerten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers und stellen ein Retentionsvolumen von 10 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Überschüssiges Niederschlagswasser kann, wie bisher auch, über den Straßenseitengraben der L12 abgeleitet werden.

Da bei der vorgesehenen Nutzung (Photovoltaik) des Plangebietes keine dauerhaften Abfälle anfallen, ist kein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung notwendig.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen, vgl. Kap. 6.2), sind nicht erforderlich.

Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, sind lagebedingt ebenfalls nicht erforderlich. Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten als auch Hochwasserentstehungsgebiete sind lokal nicht betroffen (vgl. Kap. 3.3.1).

Aufgrund des lokal hohen Radonpotentials (vgl. Kap. 4.2) sind etwaige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht auszuschließen und sollten als Grundlage zur Risikoeinschätzung in gesonderten Untersuchungen erhoben werden. Vorsorglich sollten bauvorhabenbezogene Umweltvorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Maßnahmen zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie“ werden im Vorhabengebiet durch die geplante PV-Anlage Rechnung getragen.

Spezielle Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind schließlich nicht erforderlich.

### 5.3 Empfehlungen / Hinweise

Folgende Punkte sollten insbesondere bei der Durchführung grünordnerischer Maßnahmen (Kap. 5.1) zur Berücksichtigung weiterer Umwelt- und Naturschutzbelange beachtet werden (unverbindliche Nebenbestimmungen):

#### Empfehlungen zur Randeingrünung:

Diese ist an der Außenseite von möglichen Zaunanlagen anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Die Strauchpflanzungen sollten durch Schnittmaßnahmen nicht unter eine Höhe von 2,50 m zurückgeschnitten werden. Schnittmaßnahmen sind schonend und fachgerecht durchzuführen.

#### Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen:

Während späterer Baudurchführungen ist der Erhalt des Oberbodens („Mutterboden“) zu sichern, insbesondere durch sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).

#### Verwendung von Erd- und Bodenaushub (Bodenschutz):

Baubedingt anfallende Erd- und Bodenaushube sollten zur grünordnerischen Gestaltung von örtlichen Freiflächen verwendet werden.

## 6 Umweltauswirkungen

**(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht möglich.

Auch etwaige Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind derzeit ausgeschlossen; angrenzende neue Baugebiete, Straßenbauvorhaben, sonstige Bauvorhaben, usw. sind nicht beabsichtigt.

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten zuzuordnen.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

In der folgenden Tabelle 1 sind die zu erwartenden Wirkfaktoren (Beeinträchtigungen) dem jeweiligen Umweltschutzgut zugeordnet. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und daraus resultierende Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1) dargelegt. Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ und „Sonstiges“ unter Berücksichtigung der geplanten Umweltmaßnahmen werden näher in Kapitel 6.2 erläutert.

Tabelle 1: Wirkfaktoren und Art der Auswirkung auf Umweltschutzgüter

Wirkfaktoren	Art der Auswirkung
<b>Baubedingt, ggf. relevante Abrissarbeiten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bauliche Errichtung der Photovoltaikanlage</li> <li>■ Errichtung der Zufahrtsmöglichkeit</li> <li>■ Lärmemissionen durch Baustelle</li> <li>■ Emissionen von Luftschadstoffen (z.B. Feinstaub) durch Bauarbeiten</li> </ul>	vorübergehende und direkte negative Umweltauswirkungen
<b>Anlagenbedingt / Betriebs- und nutzungsbedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Versiegelung bislang unversiegelter Fläche</li> <li>■ Entwertung potentieller Lebensräume (v.a. Ackerflächen)</li> </ul>	langfristige und ständige (negative) Umweltauswirkungen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beeinträchtigung Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ (z.B. Lebensraumentwertung / -veränderung)</li> <li>■ Beeinträchtigung Wasserhaushalt und Boden</li> <li>■ Beeinträchtigung Orts- und Landschaftsbild</li> </ul>

**6.1 Durchführung der Eingriffsregelung**

**(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)**

**Versiegelung**

Versiegelung – Bestand

Die Plangebietsgröße des gesamten Geltungsbereichs beträgt ca. 1,64 ha. Im östlichen Plangebiet besteht bereits eine Versiegelung aufgrund der Bitburger Straße (L12) (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan).

Versiegelung – Planung

Durch die Planung können im Plangebiet – bei einer vorgesehenen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 im Gewerbegebiet (GE) – bis zu ca. 1,1 ha versiegelt werden.

**Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung**

Allgemeines

Die Bilanzierung wurde verbal-argumentativ durchgeführt, um der Komplexität der zu beurteilenden Potentiale und der Multifunktionalität von grünordnerischen Maßnahmen gerecht zu werden.

Der Bilanzierung zugrunde gelegt wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, insbesondere bezüglich der Flächenwerte von geplanten Maßnahmen.

Methodik der Bilanzierung

In den nachfolgenden tabellarischen Übersichten werden den verschiedenen möglichen Eingriffen, geordnet nach hauptsächlichen Potentialen, die unter Kap. 5.1 formulierten Maßnahmen, welche im Bebauungsplanentwurf vorgesehen und berücksichtigt sind, direkt zugeordnet.

Die möglichen Auswirkungen auf die Potentiale / Schutzgüter von Natur und Landschaft werden im Folgenden - resultierend aus den Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen der Kap. 3 und 4 - zusammengestellt.

Auswirkungen:

Gemäß Anlage 1 BauGB sind mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten zuzuordnen. Letztgenannte Abrissarbeiten fallen im Plangebiet jedoch nicht an.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhaben einzustufen.

**ARTEN UND BIOTOPSCHUTZ / BIOTOPVERBUND**

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 3 und 4)	Fläche / Länge	Beschreibung der Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1)	Fläche	Begründung / Erläuterung
Verlust von Ackerrandstreifen	17 m <sup>2</sup>	vernachlässigbar		
Verlust / Beeinträchtigung von geringwertiger Straßenböschung	710 m <sup>2</sup>	Anpflanzung heimischer Gehölzstrukturen: Randeingrünung (Σ ca. 1.120 m <sup>2</sup> )	ca. 350 m <sup>2</sup> (anteilig)	<b>Gleichwertige Vollkompensation</b>
Verlust von geringwertigem, intensiv genutztem Acker	14.920 m <sup>2</sup>		Ca. 770 m <sup>2</sup> (anteilig)	<b>Kompensationsdefizit / (externer) Bedarf der Durchführung biotopentwickelnder Maßnahmen: mind. ca. 6.700 m<sup>2</sup></b> <small>(unterdurchschnittlicher Ausgleichsfaktor aufgrund von geringen Eingriffen mit überschlägig nur häufigem Kompensationsfaktor)</small>

**BODEN / WASSER**

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 3 und 4)	Fläche	Beschreibung der Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1)	Fläche	Begründung / Erläuterung
<p><u>Versiegelung, Befestigung, Beseitigung von Böden sowie einhergehende Beeinträchtigungen (planungsrelevante Auswahl):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine baubedingte Beeinträchtigungen (z.B. Veränderungen von Boden- Profilen)</li> <li>- (dauerhafter) Verlust natürlicher / geoökolog. Bodenentwicklungen</li> <li>- Veränderung der natürlichen Entwässerung / Abflussverhältnisse</li> <li>- (leicht erhöhtes) Grundwassergefährdungspotential</li> </ul>	<p>1,1 ha <small>(Neuver-siegelung, vgl. oben)</small></p>	<p>Anpflanzung heimischer Gehölzstrukturen - Randeingrünung</p>	<p>0,11 ha</p>	<p>Durchführung von ersatzweise biotopentwickelnden Maßnahmen</p> <p>→ es verbleibt jedoch ein erheblicher externer Bedarf zur Durchführung von weiteren ersatzweise biotopentwickelnden Maßnahmen mit besonderem multifunktionalem Wert für den Natur- und Landschaftshaushalt<sup>14</sup></p> <p>→ Defizit von gerundet mind. ca. 1,0 ha externen Maßnahmen</p>

**KLIMA / LUFT**

Gemäß Ermittlungen in Kap. 4.1.3 sind diese Belange voraussichtlich nicht planungs- bzw. eingriffsrelevant. Erhebliche Eingriffe, insbesondere in besonders bedeutsame Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen, sind nicht zu erwarten.

14 Bodenversiegelung ist durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 versiegelter zu entsiegelter Fläche oder bei Durchführung von biotopentwickelnden Maßnahmen mit besonderem multifunktionalem Wert für den örtlichen Natur- und Landschaftshaushalt (im Flächenverhältnis von mind. 1:1) ersetzbar (HVE 1998)

## ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG

Eingriffe		Maßnahmen		
Art des potentiellen Eingriffs (vgl. Kap. 3 und 4)	Fläche	Beschreibung der Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1)	Fläche	Begründung / Erläuterung
<u>Qualitative / Funktionale Eingriffe</u> <u>(planungsrelevante Auswahl):</u> - Beeinträchtigung der örtlich durchschnittlichen landschaftlichen Eigenart und Schönheit - Verlust durchschnittlicher Erlebnisraumausprägung einer Ackerfläche	(nicht unmittelbar quantitativ)	Anpflanzung heimischer Gehölzstrukturen - Randeingrünung	0,11 ha	Reduzierung der Eingriffe / Beeinträchtigungen durch Einbinden des Baugebietes in die Landschaft; die ‚Grünstrukturen‘ gliedern und gestalten die Bauflächen und dienen als visuell erlebbare Leitstrukturen  → trotz getroffener Maßnahmen zum Orts- und Landschaftsbild verbleibt insgesamt ein <b>Kompensationsdefizit</b>

### **Fazit der Eingriffsregelung**

Die grünordnerischen Maßnahmen reichen nach vollzogener Bilanzierung nicht aus, die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen im Plangebiet vollständig zu vermeiden und/ oder zu kompensieren.

Zusammenfassend bestehen mindestens noch folgende Entwicklungsdefizite hinsichtlich:

- Kompensation von geringwertigem, intensiv genutztem Acker: ca. 6.700 m<sup>2</sup>
- Bodenpotential / Wasserhaushalt: Defizite von mind. ca. 1,0 ha biotopentwickelnden Maßnahmen aufgrund Neu-Versiegelung
- Landschaftsbild / naturbezogene Erholungsnutzung

Daher besteht ein Bedarf von mind. ca. 1,0 ha nach zusätzlichen externen grünordnerischen Kompensationsflächen, um die verbleibenden Defizite multifunktional durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes möglichst auszugleichen oder zu ersetzen, so dass letztlich keine erheblichen Defizite für den naturräumlichen Natur- und Landschaftshaushalt mehr verbleiben.

#### **6.1.1 Externe Kompensation (Gemarkung Plütscheid, Flur 8, Flurstück 4)**

Die grünordnerischen Waldmaßnahmen in den externen Kompensationsflächen (vgl. Kap. 5.1.3) dienen der vollständigen Kompensation der im Plangebiet verbleibenden Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung:

- Kompensation von Ackerflächen durch ersatzweise langfristige naturschutzorientierte Waldflächenumwandlung (Umwandlung in Laubmischwald, ca. 3,2 ha)
- Durchführung von multifunktionalen, biotopentwickelnden und aufwertenden Maßnahmen zur vollständigen Kompensation der verbleibenden Eingriffe durch Neu-Versiegelung<sup>15</sup> (Bodenpotential / Wasserhaushalt)
- Kompensation der im Plangebiet zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der naturgebundenen Erholung durch externe Verbesserung des örtlichen Landschaftsbildes und damit lokale externe Steigerung des Wertes zur landschaftsgebundenen und naturbezogenen Erholung unmittelbar entlang von Waldwanderwegen (vgl. Kap. 4.1.6)

Die rechtliche Sicherung der externen Maßnahmen soll ausschließlich vertraglich geregelt werden; eine Aufnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll nicht erfolgen. Es wird eine verbindliche Festlegung durch entsprechende Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage von § 11 BauGB getroffen.

---

<sup>15</sup> Aufgrund des geplanten Voranbaus mit erst langfristiger Maßnahmenentwicklung wird ein erhöhtes Flächenverhältnis von deutlich > 1:1 zugrunde gelegt. Der Maßnahmenumfang wurde im Rahmen eines Ortstermins am 12. Juli 2022 mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt abgestimmt.



## 6.2 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben können auch außerhalb der vorgenannten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (vgl. Kap. 6.1) auftreten.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können während vorhabenbezogenen Bauphasen generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Es sind des Weiteren keine erheblichen, dauerhaften „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ durch z.B. Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Schadstoffe, Hochwassergefahr, Bodenbelastung, Baugrundunsicherheiten, Lichtemissionen oder gar Strahlung zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass das örtlich konkret beabsichtigte PV-Vorhaben unmittelbar nach rechtskräftigem Bebauungsplan im Rahmen eines Bauantrages zum Vollzug kommen wird und insofern etwaige schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan im gesamten Plangebiet dann entbehrlich sind (lt. Auffassung des Ortsgemeinderats vom 16.04.21).

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind ebenso nicht gegeben. Bei der vorgesehenen Nutzung (PV) werden keine Stoffe oder Technologien gehandhabt bzw. verwandt, die in Qualität und Quantität ein Risiko von schweren Unfällen oder Katastrophen bergen.

Da durch die geplante Nutzung einer Photovoltaikanlage keine Abfälle anfallen, ist ein Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Abfallentsorgung nicht notwendig (vgl. Kap. 5.2).

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind auch nicht zu erwarten. Es werden zwar landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, das Ertragspotential örtlicher Böden liegt jedoch nur im mittleren Bereich (vgl. Kap. 4.1.2). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Dennoch ist die beabsichtigte Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen (gemäß § 1 a (2) BauGB) zu begründen; dies erfolgt in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan.

Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind ebenso nicht zu erwarten, da vom Plangebiet voraussichtlich keine relevanten Emissionen, insbesondere an Luftschadstoffen, zu erwarten sind. Eine besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht zu erwarten.

## 7 Umweltvarianten / Planalternativen

**(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Eine Prüfung von Standortalternativen gemeindlicher Gewerbegebiete erfolgte bereits im vorbereitenden Flächennutzungsplan (vgl. Kap. 3.3.3) und ist somit an dieser Stelle hinfällig. Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten bzw. plankonformer Alternativen beschränkt sich daher auf den städtebaulich vorgegebenen Standort zum Bauleitplan.

Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten (plankonformer Alternativen) – gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf – erfolgt daher im Zusammenhang mit dem grünordnerischen Maßnahmenkonzept (vgl. Kap. 5.1) unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 6.1).

Demnach könnten durch insbesondere mehr verbindlich geregelte Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen (v.a. der ‚Randlichen Eingrünung‘ in einer deutlich erhöhten Breite), resultierend aus den örtlichen landespflegerischen Zielvorstellungen gemäß Kap. 4.4, im Plangebiet selbst der in Kap. 6.1 ermittelte externe Kompensationsbedarf ggf. erheblich reduziert werden.

Die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl erfolgt an anderer Stelle der (städtebaulichen) Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

## 8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung (Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4c BauGB ist vorrangig die Ortsgemeinde Oberweiler in eigener Verantwortung (kommunale „Umweltüberwachungsbehörde“).

Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings); Gegenstand der Überwachung ist demnach insbesondere die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB mit Bezugnahme zu Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß Kap. 6.1 sowie Grünordnung gemäß Kap.5.1:

a) Vollzug, Durchführung und Effizienz-/ Wirksamkeitskontrolle der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Maßnahmen, inkl. externe Kompensationsmaßnahmen

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans): alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanter und zulässiger baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Oberweiler, Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Naturschutzbehörde, Forstamt

Überwachungsmethode / -verfahren: Bestandsaufnahme / Flächenbegehung

Überwachungsgrund: Überprüfung der Eingriffsregelung

b) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Ortsgemeinde Oberweiler, Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land

Überwachungsmethode / -verfahren: Grundstücksbegehung, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, sonstige geeignete Maßnahmen

Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

## **9 Umweltverfahren / Umwelttechnik** **(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts wurde auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Entsprechende Quellen sind im Kap. 12 „Quellen- und Literaturverzeichnis“ dargestellt.

Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ist in den jeweiligen Quellen enthalten.

Zur Erstellung der anhängenden Biotop- und Nutzungstypenpläne wurden – neben einer örtlichen Begehung / Bestandsaufnahme - Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurde umfassende GIS-Technologie (QGIS) verwendet.

## **10 Kenntnislücken / Umweltrisiken** **(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

## **11 Zusammenfassung** **(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Neben der in den vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Grünordnungsplanung wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Entwässerungskonzept erstellt.

Zur lokalen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und rechtlichen Vorschriften getroffen, welche im Bebauungsplan nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben der Landschaftsplanung zur naturschutzfachlichen Entwicklung strukturreicher Gebiete im Umfeld des Plangebiets.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Artenschutzbelange werden ausgeschlossen.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung wurden schutzgutübergreifende örtliche Bestandsaufnahmen / Bewertungen von Natur und Landschaft vollzogen. Das Plangebiet wurde demnach in 2020 überwiegend als Acker mit unterdurchschnittlichen Funktionen für den Naturschutz genutzt. Auch bedeutende Grundwasservorkommen sind nicht berührt. Nördlich tangierte heimische Hecken befinden sich außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs. Die überörtliche landschaftliche Sichtkontaktempfindlichkeit / Einsehbarkeit ist allerdings hoch, so dass hiermit begründet eine dauerhafte Randeingrünung durch Anpflanzung von heimischen Sträuchern im Bebauungsplan festgelegt ist.

Die naturschutzrechtliche externe Eingriffskompensation soll in einem gemeindeeigenen Plütscheider Waldstück vollzogen werden. Auch zu dieser externen Kompensation wurden die wesentlichen planungsrelevanten Vorgaben und Grundlagen ermittelt. Demnach sollen örtlich bereits kleinflächig vorhandene Buchenwaldflächen langfristig auch im Umfeld entwickelt werden; hierzu sollen derzeitige nicht standortgemäße Fichtenwaldbestände im externen Kompensationsgrundstück durch sukzessiven forstfachlichen Voranbau umgewandelt werden. Die Maßnahmen in den externen Kompensationsflächen durch Umwandlung in einen Laubmischwald auf ca. 3,2 ha dienen der vollständigen Kompensation der im Baugebiet verbleibenden Defizite hinsichtlich der Eingriffsregelung.

Neben den vorgenannten Naturschutzmaßnahmen sind weitere Umweltmaßnahmen durch die vorliegende Bauleitplanung geregelt / konzipiert. Demnach wurde insbesondere eigens eine Entwässerungsplanung zum Vorhabengebiet erstellt; hierzu sollen Entwässerungsgräben mit Rückhaltungsschwellen angelegt werden, um das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet zu belassen. Unmittelbare Maßnahmen zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie“ werden im Vorhabengebiet durch die beabsichtigten PV-Anlagen umfänglich Rechnung getragen.

Es sind durch das bauleitplanerische Vorhaben keine erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten, ebenso nicht auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt wird schließlich später überwacht; hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der (vor allem externen) Naturschutz-Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.

## 12 Quellen- und Literaturverzeichnis

- BGH (2001), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Arzfeld
- BGH PLAN (2015), Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Teilfortschreibung Landschaftsplanung „Windenergie“.
- DIPL. ING. WERNER WREDE (1995), Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bitburg-Land.
- FACHINFORMATIONSDIENST NATUR UND LANDSCHAFT (2018), <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>.
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U, UND SSYMANK, A. (2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017, Herausgeber Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- DATENBANK DER KULTURGÜTER DER REGION TRIER, [https://kulturdb.de/kdb\\_utm/index.php](https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php).
- IGR (2021), Entwässerungskonzept
- ISU BITBURG (2006), Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Teilfortschreibung „Wohnen und Gewerbe“
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB), Kartenviewer - [www.mapclient.lgb-rlp.de](http://www.mapclient.lgb-rlp.de).
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, Planung vernetzter Biotopsysteme, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ – LUWG, Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) in Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ - LUWG (2014) Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz - Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation, Stand: 2014.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (November 2015), Hydrologischer Atlas Rheinland-Pfalz.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (1998) Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 1998), Oppenheim, Dezember 1998.
- MEYNEN, E. UND SCHMITHÜSEN, J. (1952-1978) Naturräumliche Gliederung von Rheinland-Pfalz, abgerufen über: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>, Informationsportal des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz.
- MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT, Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), am 7. Oktober 2008 beschlossen
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), GeoPortal Wasser / Wasserportal

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), Landschaftsinformationssystem (LANIS).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (MUEEF), Umweltatlas.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014), Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (RROP), Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG.

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD NORD), Landschaftsrahmenplan Region Trier, Stand: September 2008.